

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7fb876b2-c194-3baa-aa96-2570a01f9a02>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	FeV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9231-1-19

## § 25b FeV - Ausstellung des Internationalen Führerscheins

(1) Internationale Führerscheine müssen nach den [Anlagen 8c](#) und [8d](#) in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen ausgestellt werden.

(2) Beim Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233) ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus [Nummer 5 der Vorbemerkungen zu Anlage 8c](#).

(2a) Erfolgt die Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach [Anlage 8c](#) auf Grund eines Führerscheins, der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgefertigt wurde, ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus [Nummer 6 der Vorbemerkungen zu Anlage 8c](#). Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(3) Beim Internationalen Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 5 der Vorbemerkungen zu [Anlage 8d](#). Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(3a) Erfolgt die Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach [Anlage 8d](#) auf Grund eines Führerscheins, der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgefertigt wurde, ergeben sich die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen und deren Beschränkungen aus Nummer 6 der Vorbemerkungen zu [Anlage 8d](#). Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(4) Die Gültigkeitsdauer Internationaler Führerscheine nach [Anlage 8c](#) beträgt ein Jahr, solcher nach [Anlage 8d](#) drei Jahre, jeweils vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer darf nicht über die Gültigkeitsdauer des nationalen Führerscheins hinausgehen; dessen Nummer muss auf dem Internationalen Führerschein vermerkt sein.

